

peutisches Paradigma beschränkt und sich politisch-prophetischen Aufgaben stellt. Allerdings gebe ich zu, dass mir alle anderen Kap. dieses Werks mehr imponieren als dieses, und dies liegt daran, dass Diakonie hier vorrangig in ihren schwierigen Dimensionen erscheint: Die Gefahr eines altruistischen Empathiezwangs, Helfersyndrom und Burn-out haben in K.s Auseinandersetzung mit spontaner wie institutionalisierter Diakonie aus guten Gründen ihren Platz, aber was ist Diakonie in positiver Wendung? Wie steht es um Diakonie als Kunst, Leben und Hoffnung miteinander zu teilen? Droht das Lernziel Solidarität nicht unter oder hinter dem in der Überschrift vorherrschenden „Helfen“ (517) zu verblassen, auch wenn dies ganz gewiss nicht in K.s Absicht liegt? Und wäre es nicht theologisch reiz- und praktisch sinnvoll, diakonische mit mystagogischen Kompetenzen so zu verschränken, dass Solidarität als diakonische Spiritualität aufscheinen kann?

Personale Kompetenzen macht Kap. 13 stark – unter der in katholischen Ohren „unerhörten“ Überschrift „Pfarrer/Pfarrerin“. K. greift die in der Psychotherapieforschung zentrale „Beziehungsperspektive“ (543) auf, und diese verdient theologisch – Gott selbst ist Beziehung! – unterstrichen zu werden dadurch, dass Beziehung nicht nur als Voraussetzung eines inhaltlichen Austauschs fungiert, sondern ihrerseits der erste Inhalt ist. Die im Kontext der Themenzentrierten Interaktion genannte „kommunikative Theologie“ (555) etabliert sich auch in der katholischen Diskussion, insbesondere dank Matthias Scharer und Bernd Jochen Hilberath. Daran schließt sich – wiederum inhaltlich plausibel – Kap. 14 zur Gruppendynamik an, bevor aus pastoralpsychologischer Sicht Existentialien wie Schuld und Angst folgen (Kap. 15), die K. auf nun schon gewohnt solide und zugleich einfühlsame Weise vorbringt, multidisziplinär angeht, mit praktischen Beispielen, auch aus eigener Erfahrung (617f.), plastisch werden lässt und mit Ressourcen des Glaubens überzeugend in Verbindung bringt.

Mit zentralen Dimensionen einer gegenwärtigen und zukünftigen Fort- und Weiterbildung in Pastoralpsychologie (Kap. 16) sowie wichtigen Hinweisen zur Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) setzt K. einen bündelnden Schlusspunkt – ans Ende eines Buches, das als Standardwerk mit einem im Doppelsinn des Wortes „gewachsenen“ pastoralpsychologischen Selbstverständnis gelten darf. Mit Recht trägt es den Titel „Lehrbuch“, das weniger auf zukünftige pastoralpsychologische Forschung setzt, sondern vorrangig auf eine Zusammenschau zentraler Inhalte der aktuellen Diskussion. Die Kap. lassen sich problemlos je einzeln lesen; zugleich bieten sie zahlreiche Verweise: zum einen wertvolle Binnenbezüge zu anderen Kap.n im Buch, zum anderen jeweils abschließend weiterführende Literaturtipps. Ebenfalls einem Lehrbuch sehr angemessen ist K.s durchgängig sehr ausgewogenes Urteil, das er in der Einschätzung der von ihm konsultierten Veröffentlichungen vorbringt. Klar sind nicht nur die zahlreichen Überblicksdarstellungen, die das Buch bietet, sondern auch K.s immer präzise leserinnen- und leserfreundliche Sprache. Empfehlenswert ist das Werk darum nicht nur für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere pastoralpsychologisch interessierte und tätige Frauen und Männer, sondern insbesondere für Theologiestudierende, ausdrücklich auch für die katholischen, die bei der Lektüre zugleich Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zu ihrer protestantischen Schwesterkirche entdecken werden.

K. KIESSLING

GÓRSKI, KRZYSZTOF, *Das personenbezogene Eheverständnis und relatives Erfüllungsvermögen* (Adnotationes in ius canonicum, Band 37). Frankfurt am Main: Peter Lang 2006. 300 S., ISBN 3-631-54178-3.

Kaum eine Bestimmung des CIC/1983 wurde seit dem Erscheinen des kirchlichen Gesetzbuches so diskutiert wie can. 1095 n. 3, der folgendermaßen lautet: „Sunt incapaces matrimonii contrahendi: qui ob causas naturae psychicae obligationes matrimonii essentialia assumere non valent.“ Auch das vorliegende (sehr wertvolle Buch) widmet sich diesem Canon. Die Arbeit hat eine Einführung und fünf Teile; der Autor nennt diese meist Kapitel bzw. Abschnitte. In der Einführung (19–34) wird zunächst bestimmt, was unter „relativem Erfüllungsvermögen“ verstanden werden soll. Das relative Erfüllungsvermögen bezeichnet eine Unfähigkeit, die in Bezug auf das Verhältnis

eines ganz konkreten Ehepaares zutage tritt, in der Art, dass die einzelnen Partner an sich die wesentlichen Verpflichtungselemente der Ehe in einer anderen Beziehung erfüllen könnten, nicht aber in der konkreten Verbindung der von ihnen geschlossenen Ehe (vgl. 23). Im ersten Teil des vorliegenden Buches (Das personenbezogene Eheverständnis, 35–98) geht der Autor auf den Wandel der kirchlichen Ehelehre ein. Die vertragsrechtliche Konzeption der Ehe im CIC/1917 wurde allmählich durch die Einbeziehung personaler Elemente verändert. Dies geschah nicht ohne Schwierigkeiten und Schmerzen. So wurde ein entsprechender Versuch des Breslauer Moraltheologen Herbert Doms (Vom Sinn und Zweck der Ehe, 1935) von der kirchlichen Autorität beanstandet. Ein Durchbruch gelang beim Zweiten Vatikanischen Konzil mit der pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ (Art. 47–52).

Im Mittelpunkt des zweiten Teils (Eheführungsunfähigkeit gemäß can. 1095 n. 3 CIC/1983 und ihre Relativität, 99–136) der vorliegenden Studie steht eine Analyse von can. 1095 n. 3. Zudem wird der Begriff „relativ“ in seiner Anwendung auf die Unfähigkeit zur Eheführung geklärt und präzisiert. Der dritte Teil (Das Konzept einer *incapacitas relativa seu relationalis*, 137–196) beschäftigt sich mit dem kanonischen Konzept einer „*incapacitas relativa*“. Es wird untersucht, wie ein als relativ qualifiziertes Erfüllungsunvermögen innerhalb der kirchlichen Judikatur und Lehre verstanden und begründet wird. Behandelt werden einige deutschsprachige Autoren (Zapp, Pree, K. Lüdicke, Primetshofer). Zudem untersucht Górski die Rechtsprechung der Römischen Rota, der Rota von Madrid, die Urteile einiger Kirchengerichte in Italien und des Diözesangerichts von Linz (Österreich), an dem der Autor nun selbst Vizeoffizial ist. Im vierten Teil der Untersuchung (Die Theorie einer *incapacitas relativa* – systematisch dargestellt, 197–248) wird die Theorie einer „*incapacitas relativa*“ zusammenfassend vorgelegt. Diese Theorie basiert auf zwei fundamentalen Säulen: zum einen auf dem Grundsatz „*Ad impossibile nemo tenetur*“, zum andern auf dem Verständnis der Ehe als eines interpersonalen Bezugsverhältnisses zwischen zwei (verschiedengeschlechtlichen) Subjekten. „Gerade eine existentielle Betrachtungsweise der Ehe führt zur Erkenntnis, dass mitunter auch eine ‚nur‘ leichte Pathologie des einen oder der beiden Ehepartner, die sich aber im konkreten ehelichen Bezugsverhältnis auf Grund der Interaktion mit der Persönlichkeitsstruktur des anderen Teils und unter dem Einfluss bestimmter Begleitumstände verstärkt, tatsächlich eine echte Unfähigkeit zur Übernahme wesentlicher Eheverpflichtungen bewirken kann“ (249). Im fünften Teil des Buches (Auseinandersetzung mit kritischen Anfragen, 249–267) gibt Górski Antworten auf Einwände gegen seine These. Hilfreich ist vor allem der folgende Hinweis: „Die Tatsache, dass diese ‚*incapacitas*‘ erst im Nachhinein, d. h. nach der Eheschließung im ehelichen Zusammenleben festgestellt werden kann, macht diese nicht unbedingt zu einer ‚*incapacitas superveniens*‘, sondern betrifft lediglich ihre Beweisbarkeit. Es bedeutet auch nicht, dass damit schon jede ‚*incompatibilitas*‘ zwischen den beiden Ehepartnern als Nichtigkeitsergrund anerkannt werden müsse und jede gescheiterte Ehe als kirchenrechtlich nichtig erklärt werden könne“ (266). Es handelt sich bei der Theorie der „*incapacitas relativa*“ also um eine Nichtigerklärung einer (von vornherein) ungültigen Ehe, nicht aber um eine Scheidung einer zunächst gültigen, dann aber gescheiterten Ehe.

Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (281–300) schließt dieses schöne Buch ab. Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Die vorliegende Arbeit ist eine höchst kompetente, sorgfältig angefertigte und logisch stringente Leistung, die auch derjenige anerkennen muss, der letztlich die Theorie des „relativen Erfüllungsunvermögens“ ablehnt. Dem Rez. stellte sich allerdings bis zuletzt die bange Frage, ob die von Górski vertretene Theorie nicht ein Dammbrechargument (*slippery slope argument*) ist, das letztlich (sicher gegen den Willen des Autors) die Unauflöslichkeit der Ehe untergräbt. – Zum Schluss noch eine Bemerkung in eigener Sache. Górski kritisiert (21, A. 8 und 111 f., A. 57) die Übersetzung von can. 1095 n. 3, welche im Auftrag der DBK angefertigt wurde. Da ich (zusammen mit H. Flatten) die cc. 1055–1165 übersetzt habe, würde die Kritik auch mich treffen. Ich glaube aber, dass hier ein Missverständnis vorliegt. In dem Satzstück „aus Gründen der psychischen Beschaffenheit“ ist der Ausdruck „der psychischen Beschaffenheit“ natürlich ein (auf „Gründe“ bezogener) Genitiv. Was denn sonst?

R. SEBOTT S. J.